

Prämienverbilligung: Synopse (Stand: 28.06.2011)

| PVG 2008 (SRSZ 361.100) (gültig ab 1.1.2008)   | Revisionsvorschläge   | Bemerkungen   |
|--|---|---|
| <p><b>Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</b> <sup>1</sup></p> <p>(Vom 19. September 2007) <sup>2</sup></p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</p> <p>in Ausführung der Art. 65 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung</p> <p>vom 18. März 1994, <sup>3</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p>beschliesst:</p>   | <p><b>Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</b></p> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>in Ausführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, <sup>1</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p><b>I.</b></p> <p>Das Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19. September 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:</p> <p>Erlasstitel</p> <p><b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung</b></p> | <p>Die Anpassung des Namens des Gesetzes ist insofern angezeigt, als dass sich die Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr nur auf die Prämienverbilligung beziehen, sondern auch das Obligatorium sowie die Prämienausstände behandeln. Bei Änderung des Titels müsste allenfalls der Titel der Vollzugsverordnung SRSZ 361.111 und des Kantonsratsbeschlusses SRSZ 361.110 ebenfalls angepasst werden.</p> |
| <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>   |   |   |
| <p><b>§ 1</b> 1. Inhalt</p> <p>Das Gesetz regelt nach Massgabe des Bundesrechts:</p> <p>a) die Durchführung des Obligatoriums der Krankenpflegeversicherung;</p> <p>b) die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung;</p> <p>c) die Finanzierung der Aufwendungen;</p> <p>d) die Zuständigkeiten und das Verfahren.</p>   | <p><b>§ 1</b> Bst. c, d und e (neu)</p> <p>(Das Gesetz regelt nach Massgabe des Bundesrechts:)</p> <p>c) die Folgen bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen;</p> <p>Die bisherigen Bst. c und d werden zu Bst. d und e.</p>   | <p>Durch den neuen Art. 64a KVG wird dem Kanton eine neue Aufgabe übertragen. Der § 1 (Inhalt des Gesetzes) ist entsprechend zu ergänzen.</p>   |
| <p><b>§ 2</b> 2. Mitwirkung und Amtshilfe</p> <p><sup>1</sup> Wer nach diesem Gesetz um Prämienverbilligung ersucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren und Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig sind oder ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen, unterstehen der Mitwirkungspflicht gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.<sup>4</sup></p> |   |   |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p><sup>3</sup> Die Arbeitgebenden, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden, sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen beim Dateneinhaber abgerufen werden.</p>  |  |  |
| <p><b>§ 3</b> 3. Schweigepflicht</p> <p><sup>1</sup> Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit Steuerdaten verarbeitet werden, unterliegen sie dem Steuergeheimnis.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Durchführungsstelle ist befugt, den Steuerbehörden Auskunft über die ausbezahlten Prämienverbilligungen zu erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Verfahren zwischen den Amtsstellen festlegen.</p>   |  |  |
| <p><b>II. Obligatorium der Krankenpflegeversicherung</b></p>  |  |  |
| <p><b>§ 4</b> Versicherungspflicht</p> <p>Die Versicherungspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung.</p>   |  |  |
| <p><b>III. Prämienverbilligung</b></p>  |  |  |
| <p><b>§ 5</b> 1. Berechtigte Personen</p> <p><sup>1</sup> In den Genuss von Prämienverbilligung können Personen kommen:</p> <p>a) die im Kanton Schwyz Wohnsitz haben,</p> <p>b) die einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen sind, und</p> <p>c) deren anrechenbares Einkommen kleiner ist als die Summe von Richtprämie und den anerkannten Ausgaben gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für den allgemeinen Lebensbedarf<sup>5</sup> und für den Mietzins.<sup>6</sup></p> <p><sup>2</sup> Für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern bis zum 18. Altersjahr und jungen Erwachsenen in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr erhöht sich die Summe gemäss Abs. 1 Bst. c um 25 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Anspruchsberechtigung in Sonderfällen.</p> |  |  |
| <p><b>§ 6</b> 2. Berechnung</p> <p>a) Grundsatz</p>   |  |  |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p><sup>1</sup> Berechtigte Personen erhalten Prämienverbilligung, wenn deren Richtprämie einen bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Selbstbehalt) übersteigt.</p> <p><sup>2</sup> Für untere und mittlere Einkommen werden die Richtprämien für Kinder bis zum 18. Altersjahr und junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr um mindestens die Hälfte verbilligt.</p>  |   |   |
| <p><b>§ 7</b> b) Anrechenbares Einkommen</p> <p><sup>1</sup> Als Grundlage des anrechenbaren Einkommens gilt das Reineinkommen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.<sup>7</sup></p> <p><sup>2</sup> Dieses wird erhöht um 10 Prozent des Reinvermögens und um die Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt. Beim Reinvermögen werden Freibeträge von 25 000 Franken bei allein stehenden Personen, 40 000 Franken bei Ehepaaren und 15 000 Franken je Kind abgezogen.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Prämienverbilligung nach § 11 Absatz 2 berechnet, so beträgt der Vermögensfreibetrag für junge Erwachsene in Ausbildung je 15 000 Franken.</p> |   |   |
| <p><b>§ 8</b> c) Datengrundlagen</p> <p><sup>1</sup> Massgebend sind die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.</p> <p><sup>2</sup> Fehlen Steuerwerte, so ist auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens nach Absatz 2.</p>   | <p><b>§ 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem anrechenbaren Einkommen der jüngsten rechtskräftigen Steuerveranlagung, welche am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres im Kanton vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Liegt keine Veranlagung gemäss Abs. 1 vor, ist auf provisorische Daten abzustellen, namentlich auf die jüngste Steuererklärung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und Einzelheiten durch Verordnung.</p> | <p>In Absatz 1 wird geregelt, welche Datengrundlage gilt. Die Neuformulierung ist notwendig, weil das zeitliche Verfahren für die Anmeldung bzw. Auszahlung geändert wird.</p> <p>Absatz 2 entspricht der Bestimmung des Bundesrechts (Art. 65 Abs. 3 KVG), wonach für die Berechnung der Prämienverbilligung auf die aktuellsten wirtschaftliche Verhältnisse abzustellen ist.</p> <p>In der Vollzugsverordnung wird u.a. geregelt, unter welchen Voraussetzungen aktuelle persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind.</p> |
| <p><b>§ 9</b> d) Richtprämien</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt alljährlich die Richtprämien fest.</p> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die durchschnittlichen Prämien im Kanton für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.</p>  | <p><b>§ 9</b></p> <p>Die Richtprämien entsprechen den Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen<sup>3</sup>.</p>  | <p>Bisher fand in § 9 eine Delegation zu Gunsten des Regierungsrates statt, welcher in § 5 der Vollzugsverordnung wiederum auf die nun in § 9 erwähnte Verordnung des EDI verweist. Einfachheitshalber kann man diesen Verweis gerade im Gesetz anbringen.</p>  |
| <p><b>§ 10</b> e) Höhe der Prämienverbilligung</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt.</p>   |   |   |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p><sup>2</sup> Deckt der Betrag der Prämienverbilligung gemäss Abs. 1 den Mindestanspruch von Kindern und jugendlichen Erwachsenen nach § 6 Abs. 2 nicht, so wird die Prämienverbilligung bis zum Mindestanspruch erhöht.</p>   |   |  |
| <p><b>§ 11</b> 3. Gemeinsamer Anspruch</p> <p><sup>1</sup> Gemeinsam besteuerte Personen haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach berechtigten Personen aufgeteilt wird.</p> <p><sup>2</sup> Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung haben zusammen mit den Eltern oder der unterstützungspflichtigen Person einen Gesamtanspruch.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Anspruchsberechtigung in Sonderfällen.</p> | <p><b>§ 11</b> Abs. 3 und 4 (neu)</p> <p><sup>3</sup> In Bezug auf die eingetragene Partnerschaft sind die Bestimmungen von Art. 13a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000<sup>4</sup> anwendbar. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>  | <p>Da im Bezug auf IPV das ATSG nicht anwendbar ist, ist dieser Verweis auf die Bestimmung bezüglich der eingetragenen Partnerschaften von Art. 13a ATSG vorzunehmen. Allerdings sieht das kantonale Steuergesetz bereits eine Gleichstellung von Personen, die unter der eingetragener Partnerschaft leben, vor, mit der Folge, dass sie gemeinsam wie Ehegatten besteuert werden (§ 9 und 9a StG).</p> |
| <p><b>§ 12</b> 4. Massgebende Verhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in dem die Prämienverbilligung beansprucht wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen.</p>  | <p><b>§ 12</b> 4. Massgebende Verhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung beurteilt sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres.</p> <p><sup>2</sup> Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu Absatz 1.</p>   | <p>Durch die Anpassung des zeitlichen Verfahrens (Anmeldung im Vorjahr für das laufende Jahr) muss im Gesetz festgelegt werden, per welchen Stichtag die persönlichen Verhältnisse für die Beurteilung des Anspruchs gelten.</p> <p>In Absatz 2 wird der Begriff „Anspruchsjahr“ definiert. Dies ist notwendig wegen dem geänderten Anmeldeverfahren.</p>  |
|  | <p><b>IV. Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen</b></p>   | <p>Anpassung gemäss neuem Art. 64a KVG</p>   |
|  | <p><b>§ 12a</b> (neu) 1. Register</p> <p><sup>1</sup> Die Durchführungsstelle führt ein Register, in dem Personen mit Leistungsaufschub erfasst werden.</p> <p><sup>2</sup> Zum Zugriff auf das Register berechtigt sind die Gemeinden des Kantons Schwyz sowie die gemäss Art. 35 Abs. 2 KVG zugelassenen Leistungserbringer.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für den Aufbau und die Führung des Registers trägt der Kanton.</p> <p><sup>4</sup> Die zugriffsberechtigten Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 KVG entrichten eine jährliche Nutzungsgebühr.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> | <p>Das KVG sieht vor, dass die Kantone ein Register führen können über Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen.</p> <p>Der Zugriff auf das Register steht den Gemeinden (kostenlos) und den Leistungserbringern gemäss Art. 35 Abs. 2 KVG gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung.</p>   |
|  | <p><b>§ 12b</b> (neu) 2. Leistungsaufschub</p> <p><sup>1</sup> Versicherte, gegen die durch die Krankenversicherer Betreibungen erhoben werden, können von der Durchführungsstelle in einem Register eingetragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Registereintrag wird gelöscht, wenn der Krankenversicherer</p>   | <p>Kommt die versicherte Person der Zahlungspflicht nicht nach, und endet das Betreibungsverfahren mit einem Verlustschein, so erfolgt ein Eintrag ins Register, und es erfolgt ein Aufschub der Kostenübernahme von medizinischen Leistungen.</p>   |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>Meldung über Aufhebung des Leistungsaufschubs macht oder wenn die Betreuung gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe und gemäss Meldung der Fürsorgebehörde erfolgreich verläuft.</p> <p><sup>3</sup> Die im Register eingetragenen Personen werden von der Durchführungsstelle über den Eintrag und die Löschung in Kenntnis gesetzt.</p>   | <p>Mit Abs. 4 wird den betroffenen versicherten Personen das rechtliche Gehör gewährt.</p>  |
|  | <p><b>§ 12c</b> (neu) 3. Notfallbehandlung</p> <p>Für Personen, die im Register eingetragen sind, beschränkt sich ab dem Zeitpunkt des Eintrags die Kostenübernahme durch den Krankenversicherer auf die Notfallbehandlung.</p>   | <p>Vom Leistungsaufschub gemäss § 12b nicht betroffen sind die Kosten für Notfallbehandlungen.</p>  |
|  | <p><b>§ 12d</b> (neu) 4. Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Krankenversicherer melden der Durchführungsstelle Personen, welche betrieben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchführungsstelle informiert die gemeldeten Personen über Unterstützungsmöglichkeiten und klärt sie über das weitere Vorgehen und die Folgen von Prämienausständen auf.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführungsstelle beauftragt die zuständige Fürsorgebehörde mit der Betreuung der gemeldeten Person.</p> |   |
|  | <p><b>§ 12e</b> (neu) 5. Revisionsstelle und Kostenübernahme</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.</p> <p><sup>2</sup> Kosten im Sinne von Art. 64a Abs. 4 KVG trägt die zuständige Gemeinde für ihre Einwohner.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p>   | <p>Absatz 2: Die Kosten für die Übernahme der Verlustscheine können nicht als „Prämienverbilligung“ abgerechnet werden. Der enge Zusammenhang mit den Aufgaben der Fürsorgebehörde bzw. der Sozialhilfe rechtfertigt, dass die Gemeinden die Kosten zu übernehmen haben; und zwar nach effektiven Kosten für die Einwohner.</p> |
| <b>IV. Finanzierung</b>  | Haupttitel vor § 13   |   |
| <b>§ 13</b> Bundes- und Kantonsbeiträge  | <b>V. Finanzierung der Prämienverbilligung</b>  |   |
| <p><sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird finanziert durch:</p> <p>a) Bundesbeiträge;</p> <p>b) Kantonsbeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonsbeiträge werden zu zwei Fünfteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.</p> |   |   |
| <b>V. Organisation und Zuständigkeiten</b>   | Haupttitel vor § 14   |   |
| <b>§ 14</b> 1. Kantons- und Regierungsrat  | <b>VI. Organisation und Zuständigkeiten</b>   |   |
|  | <b>§ 14</b> Abs. 2 und 3  | <p>Die Richtprämie wurde bereits in § 9 abschliessend geregelt. Es wird auf eine einzelne Benen-</p>  |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat legt die Höhe des Selbstbehaltes (§ 6 Abs. 1) fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Richtprämien (§ 9) und die Durchführungsstellen (§ 16).</p> <p><sup>3</sup> Er regelt:</p> <p>a) die Anspruchsberechtigung in Sonderfällen (§ 5 Abs. 3);</p> <p>b) die Berechnung bei fehlenden Steuerwerten (§ 8 Abs. 3);</p> <p>c) die Anspruchsberechtigung von jungen Erwachsenen in Ausbildung (§ 11 Abs. 3);</p> <p>d) die zeitlich massgebenden Verhältnisse im Ausnahmefall (§ 12 Abs. 2).</p> | <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsvorschriften. Absatz 3 wird aufgehoben.</p>  | <p>nung der Verordnungskompetenz des Regierungsrates verzichtet. In § 16 wird neu im Gesetz die Durchführungsstelle bezeichnet, so dass sich die Bestimmung erübrigt.</p> |
| <p><b>§ 15</b> 2. Departement</p> <p><sup>1</sup> Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement überwacht den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere ist es befugt:</p> <p>a) die Auszahlung der Prämienverbilligung in besonderen Fällen zu regeln;</p> <p>b) mit Krankenversicherern Vereinbarungen über die Versicherung zugewiesener, nicht versicherter Personen abzuschliessen.</p>   |  |   |
| <p><b>§ 16</b> 3. Durchführungsstellen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Stellen für die Durchführung des Obligatoriums der Krankenpflegeversicherung und für den Vollzug der Prämienverbilligung.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton erstattet den Durchführungsstellen die vollen Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben nicht den Gemeinden übertragen werden.</p>   | <p><b>§ 16</b> 3. Durchführungsstellen</p> <p><sup>1</sup> Soweit in diesem Gesetz keine andere Stelle für zuständig erklärt wird, ist die Ausgleichskasse Schwyz für die Umsetzung dieses Gesetzes die zuständige Durchführungsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausgleichskasse Schwyz und die Einwohnerämter der Gemeinde sind für die Durchführung des Krankenversicherungsobligatoriums zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton erstattet der Ausgleichskasse Schwyz die vollen Durchführungskosten, soweit die Aufgaben nicht den Gemeinden und anderen Stellen übertragen werden.</p> | <p>Die Ausgleichskasse Schwyz führt bereits jetzt schon die Prämienverbilligung sowie die Obligatoriumskontrolle durch.</p>   |
|  | <p><b>§ 16a</b> (neu) 4. Gemeinden</p> <p>Die Fürsorgebehörde am Wohnsitz der versicherten Person ist für die Durchführung der Betreuung im Sinne von § 12b Abs. 2 zuständig.</p>  |   |
| <p><b>VI. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung</b></p>  | <p>Haupttitel vor § 17</p> <p><b>VII. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung</b></p>  |   |
| <p><b>§ 17</b> 1. Geltendmachung</p> <p><sup>1</sup> Wer Prämienverbilligung beansprucht, hat bei der Durchführungsstelle innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist ein Gesuch einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist kann bei unverschuldeter Verhinderung wieder hergestellt werden. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt.</p>  |  |   |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>§ 18</b> 2. Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Versicherten.<br/> <sup>2</sup> Beiträge von gesamthaft weniger als 50 Franken im Jahr werden nicht ausbezahlt und verfallen.</p>  | <p><b>§ 18</b> Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Krankenversicherer.</p>   | <p>Ab 2012 (spätestens 2014) ist die Direktzahlung an die Krankenversicherer vom Bund vorgeschrieben.</p>  |
| <p><b>§ 19</b> 3. Rückforderung</p> <p><sup>1</sup> Leistungen nach diesem Gesetz, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind zurückzufordern.<br/> <sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Festsetzung der Nachsteuer, in anderen Fällen nach Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung.</p> | <p><b>§ 19</b> 3. Rückforderung</p> <p><sup>1</sup> Leistungen nach diesem Gesetz, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind bei den versicherten Personen zurückzufordern.<br/> <sup>2</sup> Insbesondere sind Leistungen zurückzufordern, wenn sich nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagungen zeigt, dass bei einer als berechtigt gemeldeten Person das massgebende Einkommen oder Vermögen gemäss § 8 Abs. 2 über den Berechtigungsgrenzen für die Prämienverbilligung liegt oder dass die Prämienverbilligung zu hoch berechnet wurde.<br/> <sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagungen, in anderen Fällen nach Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung.</p> | <p>§ 19 Abs. 2: Durch die Anpassung des zeitlichen Verfahrens (Anmeldung im Vorjahr für das laufende Jahr) muss im Gesetz definiert werden, dass eine rückwirkende Korrektur zu Ungunsten des Bezügers stattfinden kann. Dies als Pendant zu § 8 Abs. 2.</p> |
| <p><b>§ 20</b> 4. Erlass der Rückforderung</p> <p><sup>1</sup> Die Rückforderung kann erlassen werden, wenn die rückerstattungspflichtige Person gutgläubig gehandelt hat und gleichzeitig eine grosse Härte vorliegt.<br/> <sup>2</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>8</sup> sind anwendbar.</p>                       |  |  |
| <p><b>§ 21</b> 5. Zinsen</p> <p>Für Leistungen nach diesem Gesetz sind in der Regel keine Verzugszinsen und für die Rückforderungen keine Vergütungszinsen geschuldet.</p>   |  |  |
| <p><b>§ 22</b> 6. Mitteilung und Verfügung</p> <p>Die Mitteilung über die Prämienverbilligung ist mit einem Hinweis zu versehen, dass innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Durchführungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann.</p>  |  |  |
| <p><b>VII. Rechtspflege</b></p>  | <p>Haupttitel vor § 23<br/> <b>VIII. Rechtspflege</b></p>  |  |
| <p><b>§ 23</b> 1. Rechtspflege</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann gemäss der Verordnung</p>   |  |  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>über die Verwaltungsrechtspflege<sup>9</sup> innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen über die Zuweisung oder Befreiung von der Krankenpflege- Grundversicherung muss bei der verfügbaren Stelle zuerst Einsprache gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>10</sup> erhoben werden.</p>  |  |  |
| <p><b>§ 24</b> 2. Kantonales Versicherungsgericht</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht ist das kantonale Versicherungsgericht.</p> <p><sup>2</sup> Es ist auch für die Entscheidungen von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach den Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren zuständig.</p>   |  |  |
| <p><b>VIII. Schlussbestimmungen</b></p>   | <p>Haupttitel vor § 25<br/><b>IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>   |  |
| <p><b>§ 25</b> 1. Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht gemäss § 2 dieses Gesetzes unwahre Angaben macht oder der Pflicht zur Verschwiegenheit gemäss § 3 dieses Gesetzes nicht nachkommt.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches, <sup>11</sup> des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und der Steuergesetzgebung.</p> |  |  |
| <p><b>§ 26</b> 2. Abänderung dieses Gesetzes</p> <p>Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts anzupassen.</p>  | <p><b>§ 26</b> 2. Abänderung dieses Gesetzes</p> <p>Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts, insbesondere der Bundesgesetze über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 anzupassen.</p> |  |
|   | <p><b>§ 26a</b> (neu) 3. Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt das Verfahren für die Anmeldung und den Bezug der individuellen Prämienverbilligungen für das Jahr 2013 fest.</p> <p><sup>2</sup> Auszahlungen an die Krankenversicherer im Sinne von § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes werden erstmalig per 1. Januar 2014 vorgenommen.</p>   | <p>Durch die Anpassung des zeitlichen Verfahrens (Anmeldung im Vorjahr für das laufende Jahr) muss der Regierungsrat für das Übergangsjahr 2013 das Anmeldeverfahren, insbesondere die Anmeldefristen, speziell festlegen.</p> <p>Die zweijährige Übergangsfrist für die „direkte Auszahlung an die Krankenkassen“ endet per 1. Januar 2014.</p> |
| <p><b>§ 27</b> 3. Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Prämienverbilli-</p>  | <p><b>§ 27</b> 4. Aufhebung bisherigen Rechts</p>  |  |



|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>gung in der Krankenpflegeversicherung vom 6. September 1995 aufgehoben.</p>   |  |   |
| <p><b>§ 28</b> 4. Volksabstimmung, Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.<br/> <sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.<br/> <sup>3</sup> Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p> | <p><b>§ 28</b> 5. Volksabstimmung, Inkrafttreten</p>   |   |
|  | <p><b>II.</b><br/> Folgende Erlasse werden geändert:</p>   |   |
|  | <p><b>1. Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983<sup>5</sup></b></p> <p><i>§ 11 Abs. 2 Bst. g (neu)</i><br/> <i>(<sup>2</sup> Die Sozialhilfe der Gemeinde umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</i><br/> <i>g) Durchführung der Betreuung im Fall von Nichtbezahlen von Krankenkassenprämien im Sinne von § 12b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.</i></p>  | <p>Mit der Anpassung des Sozialhilfegesetzes wird den Gemeinden explizit die Aufgabe der Betreuung von versicherungspflichtigen Personen zu gewiesen, welche die Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlen. Mit einer guten umfassenden Betreuung dieser Personen kann die Gemeinde erheblich dazu beitragen, dass die Aufwendungen für die Übernahme der Verlustscheine tief gehalten werden können.</p> |
|  | <p><b>2. Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12. Dezember 2007<sup>6</sup></b></p> <p><i>Erlasstitel</i><br/> <i>Kantonsratbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung</i></p> <p><i>Ingress</i><br/> <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i><br/> <i>gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. September 2007 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</i><br/> <i>beschliesst:</i></p> |   |
|  | <p><b>III.</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.<br/> <sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.<br/> <sup>3</sup> Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>   |   |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p><sup>1</sup> GS 21-145.<br/><sup>2</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. November 2007 mit 23 507 Ja gegen 3987 Nein (Abl 2007 2187).<br/><sup>3</sup> SR 832.10.<br/><sup>4</sup> SR 830.1.<br/><sup>5</sup> Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG, gültig ab 1. Januar 2008.<br/><sup>6</sup> Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 ELG, gültig ab 1. Januar 2008.<br/><sup>7</sup> SR 642.11.<br/><sup>8</sup> SR 830.1.<br/><sup>9</sup> SRSZ 234.110.<br/><sup>10</sup> SR 830.1.<br/><sup>11</sup> SR 311.0.</p> |  |  |
|---|--|--|

- 
- <sup>1</sup> SR 832.10.
  - <sup>2</sup> SRSZ 361.100.
  - <sup>3</sup> SR 831.309.1.
  - <sup>4</sup> SR 830.1.
  - <sup>5</sup> SRSZ 380.100.
  - <sup>6</sup> SRSZ 361.100.